
Johnson-Jahrbuch

Band 6/1999

Herausgegeben von
Ulrich Fries und Holger Helbig

Vandenhoeck & Ruprecht

Redaktion: Holger Helbig

Umschlagbild: Andreas Lemberg, Uwe Johnson III, Öl auf Leinwand

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Johnson-Jahrbuch. –

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Erscheint jährl. – Aufnahme nach Bd. 1. 1994

ISSN 0945-9227

Bd. 1. 1994 –

ISBN 3-525-20905-3

© 1999, Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen. – Printed in Germany.
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Competext, Heidenrod

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Klaus Kokol

Das zweite Buch über einen Prozeß

Zu: Heinrich Lübbert, Der Streit um das Erbe des Schriftstellers Uwe Johnson

1. Der »Streit um das Erbe des Schriftstellers Uwe Johnson« ist um die Jahreswende 1996/1997 öffentlich geworden, nachdem er seit Anfang Juli 1992 durch drei Instanzen die Gerichte in Berlin beschäftigt hatte. Ausgelöst wurde diese Publizität durch ein Buch von Werner Gotzmann,¹ bereits damals in der Presseerklärung des Suhrkamp Verlages vom 4. Dezember 1996 – und jetzt wieder von Dr. Heinrich Lübbert – als »Pamphlet« bezeichnet.² Das Echo in den Feuilletons und anderswo war erheblich.³ Im 4. *Johnson-Jahrbuch* hat

1 Gotzmann, Werner: Uwe Johnsons Testamente oder Wie der Suhrkamp Verlag Erbe wird. Mit einem Nachwort von Elisabeth Johnson, Berlin 1996.

2 Lübbert, Heinrich: Der Streit um das Erbe des Schriftstellers Uwe Johnson, Frankfurt am Main 1998 (Schriften des Uwe Johnson-Archivs Band 7), S. 45, 164. Zitate aus diesem Werk werden durch Seitenzahlen in Klammern belegt.

Ob die Schriftenreihe des Uwe Johnson-Archivs für diese Veröffentlichung der richtige Ort war, wagen wir in Zweifel zu ziehen. Die Johnson-Gemeinde wartet sicherlich dringender auf den seit Jahren vom Verlag angekündigten Band 6 der Reihe: Bernd Neumann/Nicolai Riedel (Hg.), Uwe Johnson, Summer in the city.

3 Vgl. ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Der Spiegel Nr. 49 vom 2.12.1996; Die Zeit Nr. 50 vom 6.12.1996; Süddeutsche Zeitung Nr. 284 vom 9.12.1996; Neue Zürcher Zeitung vom 10.12.1996; Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 289 vom 11.12.1996; Kölner Stadt-Anzeiger Nr. 289 vom 12.12.1996; Börsenblatt Nr. 100 vom 13.12.1996; Südwest-Presse vom 14.12.1996; Die Zeit Nr. 1 vom 27.12.1996 (Leserbrief Katharina Johnson); Rheinische Post Nr. 302 vom 30.12.1996; Zeit-Magazin Nr. 4 vom 17.1.1997 und 5 vom 24.1.1997; Rheinische Post Nr. 19 vom 23.1.1997; Die Woche Nr. 5 vom 24.1.1997; Die Zeit Nr. 7 vom 7.2.1997 (Leserbriefe); Börsenblatt Nr. 10 vom 4.2.1997; die tageszeitung vom 8./9.3.1997.

Ulrich Fries sich zu diesem Streit und Gotzmanns Buch pointiert geäußert.⁴

2. Der Prozeßbevollmächtigte des Suhrkamp Verlags in diesem Verfahren, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Lübbert, ist nun angetreten, einige Hintergründe des Streits darzustellen. Ein Wort vorweg: Lübbert spricht die oft als trocken und unpersönlich, ja gelegentlich als menschenverachtend empfundene Sprache der Juristen (die man auch dieser Rezension nachsehen möge). Bei solcher Kritik wird gemeinhin übersehen, daß die Juristerei in präziser Begrifflichkeit ohne Ansehen der Person betrieben werden sollte; nicht umsonst trägt Justitia eine Augenbinde. Das heißt aber nicht, daß die Gefühle und Empfindlichkeiten eines Menschen für einen Juristen irrelevant sind und ihn nicht tangieren, sondern nur, daß sie im Streitfall lediglich insoweit eine Rolle spielen dürfen, als dies für die zu entscheidende Frage rechtlich zwingend notwendig ist. Ein Jurist, der die Geschichte eines Prozesses referiert, wird sich kaum einer anderen Sprache bedienen können.

In insgesamt sieben Kapiteln gibt Lübbert »[d]ie Dokumente und ihre Bedeutung« wieder, erklärt in »Das deutsche und das englische Recht« einige grundlegende Begriffe und Unterschiede, stellt »[d]ie Vorgeschichte des Streits nach dem Tod Uwe Johnsons« dar, referiert über »[d]as Erbscheinsverfahren«, beschreibt aus seiner Sicht den »eigentliche[n] Gegenstand des Streits« und »[d]as Ergebnis des Rechtsstreits«, um schließlich in einem Nachtrag zum »Fall Wolfgang Koeppen« Stellung zu nehmen.

Bereits in seiner Einleitung läßt er erkennen, daß es ihm um mehr geht, als nur eine Darstellung des Erbschaftsstreits:

Die nachstehenden Ausführungen dokumentieren diesen Streit, seine Hintergründe sowie das gerichtliche Verfahren durch alle drei Instanzen; sie sind darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit der Abhandlung Gotzmanns. [...] Zusätzlich soll der Frage nachgegangen werden, was Elisabeth Johnson bewegt haben könnte, den Streit in der von ihr gewählten Form mit den von ihr und ihren Helfern eingesetzten – zum großen Teil inadäquaten, ja untauglichen – Mitteln zu führen. (8)

4 Fries, Ulrich: Nirgends ist die Erhabenheit des Hausverwalters so fühlbar ... oder: When the shit hit the fans. Zu: Werner Gotzmann, Uwe Johnsons Testamente oder Wie der Suhrkamp Verlag Erbe wird, in: Johnson-Jahrbuch Bd. 4, Göttingen 1997, S. 232-250.

Zu diesem Zweck legt er zunächst die Dokumente offen, um die es bei dem Erbschaftstreit ging: den Entwurf eines Testaments der Eheleute Johnson vom 2. Oktober 1975, die (notariellen) Testamente vom 16. Oktober 1975, die Testamentsergänzung (»Codicil«) Uwe Johnsons vom 30. Mai 1977, die Erklärung Uwe Johnsons (»Statement to my Executors«) vom 21. Februar 1983 und das Testament Uwe Johnsons vom 22. März 1983. Bis auf die Testamentsergänzung (»Codicil«), die nur in englischer Sprache wiedergegeben wird, werden alle Dokumente im englischen Original und anschließend in der den Gerichten vorgelegten beglaubigten deutschen Übersetzung zitiert.

Irritierend wirkt bei der Lektüre, daß die Dokumente nicht nur für sich stehen, sondern bereits unmittelbar nach der jeweiligen Wiedergabe kommentierend eingeordnet und ausgelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß Lübbert sich Mühe gibt, für juristisch nicht vorgebildete Leser zu schreiben. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß er sich – wie wohl nicht anders zu erwarten war – nicht von seiner Rolle als Vertreter des Suhrkamp Verlags im Erbschaftstreit zu lösen vermag. Er ist eben kein unbeteiligter Dritter, der über die Geschichte eines Prozesses referiert, sondern war selbst maßgeblich – wohl auch emotional – am Ausgang des Verfahrens beteiligt, was bis hinein in die Wortwahl zu spüren ist.

Gewünscht hätten wir uns, daß die Dokumente nicht nur zitiert, sondern auch im Faksimile wiedergegeben worden wären. Es ist dies nicht nur eine Frage der authentischen Wirkung.

Leichtes Schmunzeln ruft hervor, daß »Namen und Adressen – aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – zum Teil unkenntlich gemacht« (8) wurden. Läßt sich das für die Adressen noch nachvollziehen, so dürften die »unkennlich gemachten« Namen dem zu erwartenden Leserkreis des Buches bereits bekannt sein (u.a. weil sie bei Gotzmann namentlich genannt werden und der Verlag sie in seiner Pressekonferenz vom Dezember 1996 durch ungeschwärzte Kopien von Schriftsätzen bereits bekannt gemacht hatte). Teilweise werden die Personen durch später folgende Zitate identifizierbar (z.B. »M. W.« [39] als »Martin Walser« [43]). Geradezu lächerlich wirkt es allerdings, wenn Katharina Johnson durchgängig als »Tochter K.« (25, 60, 65, 97) oder »K., die Tochter der Eheleute Johnson« (52) apostrophiert wird, gleichzeitig aber aus Schreiben zitiert wird, in denen Katharina Johnson explizit genannt wird (vgl. 64).

Im dritten Kapitel folgt ein kleiner Grundkurs zu deutschem und englischem Erbrecht, in dem Lübbert erklärt, welches Recht im vorlie-

genden Falle Anwendung fand, daß zwischen Gültigkeit der Form und inhaltlicher Gültigkeit unterschieden werden muß, was sich hinter einigen zentralen (Rechts-)Begriffen des Streits verbirgt (Testierfreiheit, gemeinschaftliches Testament, wechselbezügliche Verfügungen, Bindungswirkung etc.), und wie Auslegungsregeln zu verstehen sind.

Bereits hier wird mehr beiläufig ein Punkt angesprochen, auf den noch zurückzukommen sein und den ein unbefangener Leser leicht überlesen wird:

Nicht als Erben eingesetzten Ehegatten oder Verwandten ersten Grades (Eltern, Kindern, Enkeln) wird lediglich ein Geldanspruch gegen den Erben im Wege des Pflichtteilsrechts zugestanden. (47)

3. Um was ging es bei diesem Streit?

Am 2. Oktober 1975 hatten die Eheleute Johnson maschinenschriftlich einen nicht unterschriebenen Entwurf eines Testaments gefertigt, der u.a. vorsah, die Tochter Katharina als Erbin einzusetzen; sollte Uwe Johnson zuerst sterben, dann sollte Elisabeth Johnson das gemeinsame Haus mit allem Inhalt erben, das nachgelassene Geld sollte zu gleichen Teilen geteilt und der Teil der Tochter Katharina von Elisabeth Johnson bis zu deren Volljährigkeit verwaltet werden.

Als Motiv für dieses Testament war eine Auslandsreise angegeben, die die Johnsons am 17. Oktober 1975 gemeinsam ohne ihre Tochter antreten wollten. Da der Entwurf keinerlei Regelung darüber enthielt, was passieren sollte, wenn Elisabeth Johnson zuerst sterben sollte, lag im Entwurf noch keine gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute Johnson vor.

Der Entwurf diente als Grundlage für die (notariellen) Testamente vom 16. Oktober 1975, die die Eheleute Johnson in getrennten Urkunden in englischer Sprache errichteten. Beide Testamente sind in weiten Teilen textidentisch (mit Ausnahmen, die Uwe Johnson als Autor betrafen bzw. allgemeine Punkte, in denen Uwe Johnson bestimmte Wünsche niederlegte, wie nach seinem Tod verfahren werden sollte).

Der gravierendste Unterschied zum Entwurf war, daß nunmehr nicht nur die Tochter Katharina, sondern auch Elisabeth Johnson als Erbin eingesetzt wurde (bzw. Uwe Johnson als Erbe Elisabeth Johnsons).

In einer notariellen Testamentsergänzung (»Codicil«) vom 30. Mai 1977, über die Elisabeth Johnson nicht unterrichtet wurde, ergänzte Uwe Johnson sein Testament schließlich um einige vom Testament seiner Ehefrau abweichende Bestimmungen: über eine Biographie sowie darüber, was mit nachgelassenen Schriftstücken passieren sollte.

Dem die Ehefrau und Tochter enterbenden Testament vom 22. März 1983 ging eine Erklärung Uwe Johnsons (»Statement to my Executors«) vom 21. Februar 1983 voraus, die nach seinem Willen nicht hätte veröffentlicht werden sollen. Diese erst in der zweiten Instanz in den Prozeß eingeführte Erklärung gibt Lübbert auf den Seiten 28–30 im Original bzw. 30–32 in der Übersetzung, jeweils aber nur in Auszügen wieder.

In dieser Erklärung hat Uwe Johnson seine Beweggründe für die Aufhebung des Testaments von 1975, die Enterbung von Frau und Tochter und für die Einsetzung der Suhrkamp Verlag KG als Erbin niedergelegt.

Auffallend ist an dieser Erklärung zweierlei: Einerseits ist an zwei Stellen die Rede von »meine Ehefrau« bzw. »meine Frau« und »ihre Tochter« (30f.), nicht von »unsere Tochter«, wie man hätte erwarten dürfen. Das könnte Wasser auf die Mühlen derjenigen sein, die es reizvoll finden, der im Werkkontext irrelevanten Frage nachzugehen, ob Katharina Johnson wirklich Uwe Johnsons Tochter ist.⁵ Andererseits schreibt Uwe Johnson noch am 21. Februar 1983: »konnte ich lange Zeit nicht an dem Buch arbeiten, und ich weiß nicht, ob ich jemals daran weiterschreiben kann« (31). Nimmt man die Nachschrift in Band 4 der *Jahrestage*: »[29. Januar 1968, New York, N.Y. – 17. April 1983, Sheerness, Kent]« ernst, so stellt sich sofort die Frage, wie weit denn Band 4 bereits gediehen war, als Johnsons »writer's block«⁶ einsetzte bzw. wie weit er diesen zum Zeitpunkt seiner ausdrücklichen Erklärung, er wisse nicht genau, ob er jemals daran weiterschreiben könne, bereits überwunden hatte.

Er kann Band 4 unmöglich in der Zeit vom 21. Februar 1983 bis zum 17. April 1983 komplett geschrieben haben, selbst wenn er schon am 22. Februar damit begonnen hätte. Bei Gotzmann kann man nachlesen, daß schon nach dem 4. Februar 1983 in schneller Folge Texte im Verlag eintrafen, die nachher »ziemlich genau 300 Druckseiten« ausmachten,⁷ immerhin drei Fünftel von Band 4 der *Jahrestage*! Dies bestätigt Lübbert auf Seite 153: »den nicht einmal bestrittenen Umstand, daß Uwe Johnson von Januar 1983 bis April 1983 den vollständigen Text des vierten Bandes der *Jahrestage* fertigstellen konnte«. Allerdings erscheint es müßig, darüber zu spekulieren, ob Uwe Johnson die *Jahrestage* bereits fertig in der Schublade hatte, ob er sich noch mehr Zeit für die Arbeit an Band 4

5 Vgl. z.B. Michael Bengel im Kölner Stadtanzeiger (Anm. 3).

6 Vgl. Johnson, Uwe: Begleitumstände. Frankfurter Vorlesungen, Frankfurt am Main 1980, S. 452.

7 Gotzmann, Uwe Johnsons Testamente (Anm. 1), S. 83–87; hier: S. 87.

gewünscht hätte etc. Die *Jahrestage* sind so, wie sie sind. Das ist ein nicht nur literarisches Faktum.⁸

Mit dem Testament vom 22. März 1983 widerrief Uwe Johnson zunächst alle seine früheren Testamente und letztwilligen Verfügungen. Sodann setzte er Martin Walser, ersatzweise Dr. Felix Landgraf zum Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter ein. In Einzel- und Geldvermächtnissen vermachte er (a) seiner Frau Elisabeth seine dreißig Bände der *Encyclopædia Britannica* aber

(b) all meine anderen Bücher sowie all meine veröffentlichten und unveröffentlichten Arbeiten, alle Manuskripte, Briefe (außer denen, die für die Verwaltung meines Gesamtnachlasses benötigt werden), maschinengeschriebene Skripten, Korrespondenz, Akten, Tonbänder, Notizen, Zeitungsausschnitte, Photographien sowie die Urheberrechte und alle sonstigen Rechte und Vorrechte daran an die SUHRKAMP VERLAG K.G., Suhrkamp Verlag, 29/35 Lindenstrasse, D-6000 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, UND ich ERKLÄRE, daß sämtliche Verwaltungskosten, außer denjenigen, die in Zusammenhang mit speziellen gerichtlichen Testamentsbestätigungen (Probate) und der Zahlung der hierzu erforderlichen Kapitalverkehrssteuer entstehen, aus meinem Gesamtnachlass zur Entlastung des hiermit gemachten Vermächtnisses zu entrichten sind. (39; Hervorhebungen im Original)

Den Rest seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens vermachte Uwe Johnson treuhänderisch an seine Nachlaßverwalter, die es flüssig machen und mit dem Erlös seine »Schulden, Bestattungskosten, Testamentsvollstreckungskosten« (40) und alles andere bezahlen sollten. Den etwa verbleibenden Rest sollten sie treuhänderisch für die Suhrkamp Verlag K.G. halten.

Die restlichen in diesem Testament enthaltenen Verfügungen erscheinen mehr »technischer« Natur. Ersatzweise sollte der Restnachlaß von den Nachlaßverwaltern für Siegfried Unseld treuhänderisch gehalten, das Testament nach englischem Recht ausgelegt und wirksam werden, es enthält eine Regelung für die Einäscherung Uwe Johnsons sowie Ermächtigungen für die Nachlaßverwalter.

Soweit zum späteren Streitstoff.

Für juristisch vorgebildete Leser zunächst überraschend erscheint, daß die Suhrkamp Verlag K.G., die im Testament unter 3. als Erbe eingesetzt war, unter 2. mit dem soeben zitierten Vermächtnis bedacht wurde.

Nach § 2147 BGB kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein an-

8 Vgl. Fries, Nirgends ist die Erhabenheit (Anm. 4), S. 235.

deres bestimmt hat, ist der Erbe beschwert. Nach § 2174 BGB wird durch das Vermächtnis für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

Hier konnte also die Suhrkamp Verlag K.G. über die treuhänderisch eingesetzten Nachlaßverwalter von sich selbst die vermachten Gegenstände und »die Urheberrechte und alle sonstigen Rechte und Vorrechte daran« verlangen. Das soll uns einmal ein Spezialist für Erbrecht erklären, denn Lübbert verliert darüber kein Wort.

Zu erklären ist diese Form der testamentarischen Verfügung Uwe Johnsons möglicherweise durch die Tatsache, daß er zu dem Zeitpunkt, zu dem er dieses Testament errichtete, sicherlich der Meinung war, sein Nachlaß bestehe im wesentlichen nur aus dem Ergebnis seiner schriftstellerischen Arbeit. Er hatte erhebliche Schulden beim Verlag, das von ihm bewohnte Haus gehörte ihm nur zur Hälfte und war auch noch nicht bezahlt. Die testamentarischen Regelungen über den Restnachlaß scheinen eindeutig von der Sorge bestimmt, dies könne möglicherweise nicht einmal ausreichen, die Schulden zu bezahlen.

Die gewählte Gestaltung der testamentarischen Verfügungen (Vermächtnis und Erbeinsetzung) könnte bedeuten, daß die Suhrkamp Verlag K.G., wollte sie aus dem Vermächtnis in Besitz des schriftstellerischen Nachlasses einschließlich der Rechte daran kommen, das Erbe nicht ausschlagen durfte, auch wenn es ansonsten nur aus Schulden bestand!

4. Nach Uwe Johnsons Tod hat sich Tilman Jens widerrechtlich Zugang zum Hause 26 Marine Parade verschafft und seinen Eindruck in einem Buch verarbeitet.⁹ Bei Lübbert erfährt man nun, daß Uwe Johnsons Ehefrau Elisabeth Johnson, obwohl ihr das Haus nach englischem Recht nach Uwe Johnsons Tod allein gehörte, »von dem der Kanzlei übermittelten Wunsch Uwe Johnsons, seiner Frau solle man das Betreten des Hauses zunächst nicht gestatten, verständigt« (51) wurde. Wie Elisabeth Johnson auf diese Mitteilung reagierte, ob sie diesen Wunsch von sich aus respektierte oder am Betreten ihres Hauses gehindert wurde, erfährt man leider nicht. Auch Siegfried Unseld war in »Uwe Johnson »Für wenn ich tot bin« an diesem Punkt nicht gerade mitteilksam. Beginnt vielleicht an diesem Punkt die Geschichte, die Elisabeth Johnson schließlich bewogen hat, gerichtlich vorzugehen?

⁹ Jens, Tilman: Unterwegs an den Ort wo die Toten sind. Auf der Suche nach Uwe Johnson in Sheerness, München 1984.

Zwei Tage, nachdem er vom Tod Uwe Johnsons erfahren hatte, »setzte sich Siegfried Unseld in der Funktion als Geschäftsführer der Erbin [...] mit dem Rechtsanwalt C. der Kanzlei Sevier in Sheerness in Verbindung und suchte mit diesem gemeinsam das Haus in 26 Marine Parade am 14. März 1984 auf« (51). Der Nachlaß wurde in Besitz genommen.

Auf Seite 52 erfahren wir dann, daß Siegfried Unseld »von Anfang an um eine [sic] den *Pflichtteilsanspruch* Elisabeth und K. Johnsons übersteigenden wirtschaftlichen Ausgleich der Enterbung bemüht war« (Hervorhebung K.K.). Wie leicht überliest man diese Passage! Enterbt ist enterbt, könnte man meinen. So ist es aber nicht. Nach deutschem Recht haben Abkömmlinge und Ehegatten, die von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind, gegen den Erben einen Anspruch auf den sog. Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, § 2303 BGB (vgl. auch S. 68). Wir sind uns nicht sicher, ob dies damals Elisabeth und Katharina Johnson bewußt war, denn Katharina Johnsons von Lübbert zitierte Antwort auf ein Angebot Siegfried Unselds enthält u.a. die beiden folgenden Sätze:

Dies ist nicht im Sinne des Testaments, welches ich respektiere. Ich würde das Geld unter keinen Umständen annehmen. (52)

Dies könnte auch so verstanden werden, als habe sie damals nicht gewußt, einen Anspruch zu haben.

Lübbert suggeriert Generosität, wenn er schreibt:

Obwohl der Suhrkamp Verlag inzwischen den Nachlaß als Zustiftung an die gemeinnützige Peter Suhrkamp-Stiftung übertragen hatte, *also den Nachlaß Uwe Johnsons gar nicht mehr in Händen hatte*, verpflichtete sich dieser, die Tochter Uwe Johnsons aus eigenen Mitteln »so zu stellen, als sei sie unmittelbar am Erlös aus der Verwertung der Urheberrechte Uwe Johnsons mit 50% beteiligt«. (52; Hervorhebung K.K.)

Nach unserer (nicht maßgeblichen) Meinung kann es nicht darauf ankommen, ob der Suhrkamp Verlag den Nachlaß noch in Händen hatte. Diese Vorstellung ist auch Lübbert nicht ganz fremd, allerdings erwähnt er sie erst dann, wenn er damit einen Vorwurf gegenüber Gotzmann erheben kann:

Und es entzieht sich erst recht Gotzmanns Vorstellung, daß jemand Erbe bleibt, auch wenn er das Nachlaßvermögen nach dem Erbfall verschenkt hat. (55)

Für die Verpflichtung, Pflichtteilsrechte zu bedienen, war es nicht relevant, ob der Suhrkamp Verlag den Nachlaß Uwe Johnsons »noch in

Händen hatte«. Was soll also der mit »Obwohl« eingeleitete Zusatz in der oben zitierten Passage? Hier wird ein Gegensatz suggeriert, der nicht besteht. Wir meinen, daß sich der Suhrkamp Verlag nichts vergeben hätte, wenn er die enterbten Angehörigen zunächst einmal hätte juristisch beraten lassen, wenn er sich schon großzügig zeigen wollte. So macht die Sache den Eindruck, als hätte der Verlag Wohltaten verteilt, und nicht Ansprüche erfüllt. Lübbert tut nichts, um diesen Eindruck zu vermeiden, aber alles, um ihn hervorzurufen.

Ob er damit seinem Mandanten dient, erscheint zumindest zweifelhaft. Der kundige Leser, und mit einem solchen ist bei diesem Buch in erster Linie zu rechnen, wird sich seinen Reim machen. Wir meinen, daß Lübbert – und auch Siegfried Unseld, auf dessen Initiative dieses Buch entstanden sein dürfte – nicht genügend darüber nachgedacht haben, für welchen Adressatenkreis dieses Buch geschrieben wurde.

Denn: Wer liest ein solches Buch? Doch wohl nur diejenigen, die sich sehr für Johnson interessieren; wobei die Zahl derjenigen, denen das Buch Gotzmans unbekannt ist, verschwindend gering sein dürfte. Dann aber muß doch der Verfasser bestrebt sein, die sich aufdrängenden Fragen zu beantworten. Statt dessen verschleiert Lübbert. Das Buch läßt jegliche Auseinandersetzung mit feuilletonistischen und anderen Reaktionen auf Gotzmans Buch vermissen. Die soeben diskutierte Frage nach dem Pflichtteilsanspruch kann man im Jahre 1997 bereits bei Ulrich Fries (vgl. Anm. 4) nachlesen! Kein Blick nach links oder rechts, keinerlei Reaktion, vielmehr beschränkt sich Lübbert auf den von ihm geführten Prozeß und die Auseinandersetzung mit Gotzmann.

Auch was die im Feuilleton verschiedentlich zur Sprache gekommenen Fotos in Uwe Johnsons Nachlaß betrifft, auf die Elisabeth Johnson Anspruch erhoben hatte, findet man bei Lübbert an den einschlägigen Stellen wenig (vgl. S. 51 und 56). Und nicht ein Wort darüber, daß Siegfried Unseld schriftlich wider besseres Wissen behauptet hatte, die Fotos seien Elisabeth ausgehändigt worden.¹⁰ Und schon gar nicht erwähnt man, ob die Sache inzwischen bereinigt ist.

5. Im vorliegenden Rahmen ist es weder möglich noch erforderlich, das Erbscheinsverfahren, das Lübbert in seinem fünften Kapitel ausführlich

¹⁰ Vgl. Unseld, Siegfried: Für wenn ich tot bin, in: ders./Eberhard Fahlke (Hg.), Uwe Johnson: »Für wenn ich tot bin«, Frankfurt am Main 1991 (Schriften des Uwe Johnson-Archivs 1), S. 9-71, hier: S. 57. Auf die Tatsache, daß der betreffende Satz in der zweiten Auflage ersatzlos gestrichen wurde, hat Ulrich Fries ebenfalls bereits hingewiesen: vgl. Fries, Nirgends ist die Erhabenheit (Anm. 4), S. 237, Anm. 14.

schildert, in allen Einzelheiten kommentierend wiederzugeben. Hier sei auf das besprochene Buch verwiesen, das insoweit für sich selbst spricht.

Nur soviel: Lübbert gibt sich redlich Mühe, den komplizierten rechtlichen Sachverhalt für Nichtjuristen verständlich darzustellen. Da der Rezensent selbst Jurist ist, kann er nur vermuten, daß dies gelungen ist.

Dennoch kann sich Lübbert der Polemik nicht enthalten, wenn sich eine Gelegenheit zu bieten scheint. Als er auf die zugunsten Elisabeth Johnsons ausgefallene Entscheidung des Landgerichts Berlin zu sprechen kommt, leitet er diese Ausführungen mit den folgenden Worten ein:

Abseits von juristischer Logik, Rechtslehre oder Rechtsprechung war Elisabeth Johnson im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht Berlin in der Berichterstatteerin der 83. Zivilkammer, der Richterin am Landgericht F., auf eine einfühlsame gleichschwingende Seele getroffen. (90)

Solcherart eingestimmt, weiß der Leser die folgenden Ausführungen gleich richtig einzuordnen: Was jetzt folgt, kann nur »völlig daneben« sein und mit rationaler Juristerei nichts mehr zu tun haben. Es kommt zu einem »– wie sich herausstellen sollte – evident fehlerhaften Beschluß« (ebd.).

Nicht gefallen hat uns, daß dieser evident fehlerhafte Beschluß nur in »den entscheidenden Passagen« (101) dokumentiert wird (vgl. 101–106), noch dazu unterbrochen durch interpretierende, kommentierende Ausführungen Lübberts wie z.B. diese: »[...] ist in ihrer Unschlüssigkeit ein auffallendes und herausragendes Beispiel einer gerichtlichen Fehlentscheidung« (102).

Statt aus dem sich anschließenden Verfahren vor dem Kammergericht den Beschluß zu zitieren, mit dem das Kammergericht »schon nach wenigen Tagen durch einstweilige Anordnung die Aussetzung der Vollziehung des landgerichtlichen Beschlusses bestimmte« (107), gibt Lübbert auf den Seiten 107 bis 124 (!) seinen eigenen (!) Schriftsatz wieder, mit dem er die weitere Beschwerde gegen das landgerichtliche Urteil, welches dem Leser eben nur in Auszügen bekannt geworden ist, begründete. Es kann nicht verwundern, daß die Auszüge (!) aus der Entscheidung des Kammergerichts, die zugunsten des Suhrkamp Verlags ausfiel, in weiten Teilen Lübberts Beschwerdebegründung folgen (vgl. 129–142).

Damit drängt sich auch die Frage auf, warum aus eigenen Schriftsätzen so ausführlich zitiert, Urteile und Beschlüsse aber nur in Auszügen wiedergegeben werden. Lübbert setzt aber noch eins drauf, indem er auf den Seiten 142 und 143 nochmals eine Zusammenstellung von Zitaten aus der soeben zitierten Entscheidung des Kammergerichts gibt, die seiner Meinung nach die »strenge Wortwahl des Kammergerichts«

(143) in der Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung besonders verdeutlichen. Unserer Meinung nach hätte sich der gewünschte Effekt durch gekennzeichnete Hervorhebungen im ersten Zitat erreichen lassen. So wird lediglich eine weitere Seite gefüllt, ohne daß sich ein Erkenntnisgewinn einstellt.

6. In seinem sechsten Kapitel macht Lübbert als »eigentliche(n) Gegenstand des Streits« (148) die Auseinandersetzung mit den Gegnern Uwe Johnson und Siegfried Unseld aus. Zuzugeben ist ihm, daß es sich dabei um eine Auseinandersetzung mit »– zum großen Teil inadäquaten, ja untauglichen – Mitteln« (8) handelte, wohl aufgrund einer falschen juristischen Beratung. Elisabeth Johnson hätte nicht einen Erbschein beantragen, sondern den ihr zustehenden Pflichtteil verlangen sollen,¹¹ noch dazu, wenn sie den Willen Uwe Johnsons respektieren wollte. Insofern hat sie sich von außen betrachtet höchst widersprüchlich – wenn nicht irrational – verhalten.

Ob diese Auseinandersetzung nicht aber doch zumindest auch durch das Verhalten Siegfried Unselds nach dem Tod Uwe Johnsons provoziert war, darüber erfährt man bei Lübbert nichts (Neues). Nach unserer Erfahrung ist die Vorgeschichte eines solchen Streits nie durch nur einseitiges Fehlverhalten geprägt. Genau dies will uns Lübbert aber weismachen. Siegfried Unseld, obwohl er *als Person* in dem Stück nicht auftaucht (sondern immer nur als entpersönlichter Funktionsträger), ist der strahlende Held in seiner (Prozeß-)Geschichte, Elisabeth (und mit Einschränkungen auch Katharina) Johnson sind die fehlgeleiteten tragischen Figuren, deren Verhalten völlig unverständlich bleibt, wo doch alles so klar und für jeden billig und gerecht Empfindenden auf der Hand zu liegen scheint.

Hier hätte man sich mehr Aufklärung gewünscht, aber dafür ist Lübbert der falsche Autor. Mehr Aufklärung kann nur jemand liefern, der dazu bereit und in der Lage ist, dem die Vorgeschichte des Streits bekannt ist und der einen vollständigen Überblick über Korrespondenz und Gespräche hat. Lübbert aber kann sich nicht von seiner Rolle als Prozeßvertreter lösen; vielleicht ist das auch zuviel verlangt. So wie das Buch aufgebaut ist, dokumentiert es zwar in Auszügen den geführten Rechtsstreit, trägt aber zur Erhellung der tatsächlichen Ursache dieses Streits nur sehr wenig bei.

¹¹ Vgl. zu dieser Möglichkeit bereits Fries, Nirgends ist die Erhabenheit (Anm. 4), S. 240f.

Wenn Lübbert in seinem resümierenden siebten Kapitel schreibt:

Auch wenn sich im Text Gotzmanns – für den Leser leicht zu erkennen – Unschlüssigkeit, Phantasterei und Spekulation offenbaren, so konnten im Interesse Uwe Johnsons die von Gotzmann verbreiteten (und im Verfahren von Rechtsanwältin Dr. S. vorgetragenen) Unwahrheiten nicht unwidersprochen bleiben (164),

so scheint uns hier eine Fehleinschätzung vorzuliegen. Lübberts Buch dient weniger den Interessen Uwe Johnsons, sondern vielmehr denen Siegfried Unselds. Sicherlich enthält das Buch Gotzmanns einige abenteuerliche Unterstellungen und Verdächtigungen im Hinblick auf Uwe Johnson. Aber wer ein wenig mit Uwe Johnsons Leben und Werk vertraut ist – was man bei dem weit überwiegenden Teil der Leser Gotzmanns annehmen kann –, der kann sich schnell selbst einen Reim darauf machen, was von den »Schlußfolgerungen« Gotzmanns zu halten ist.

Der viel offensichtlichere Beweggrund für Lübberts Buch sind die Angriffe Gotzmanns auf Siegfried Unseld. Und gerade hier trägt Lübbert nicht viel dazu bei, dem Leser ein Bild von den Vorgängen zu ermöglichen. Dabei ginge es aber mehr um Tatsachen, als um rechtliche Bewertungen.

Daß es bei dem Buch Lübberts in der Tat um die Person Siegfried Unselds geht, zeigt in aller Deutlichkeit auch der Nachtrag zum »Fall Wolfgang Koeppen«. Mit Uwe Johnson hat dies alles nur deshalb zu tun, weil Gotzmann hier »Parallelen zum Umgang mit Uwe Johnson« (165) sehen will. Eigentlicher Angriffspunkt für Gotzmann ist aber hier wie dort das »Geschäftsgebaren des Dr. Siegfried Unseld« (168). Hier wie dort ist er es, der von Lübbert vertreten und verteidigt wird.

7. Fazit: Ein für Juristen, die an Uwe Johnson interessiert sind, durchaus mit Gewinn lesbares Buch, mit dem leider – wie bei der Biographie Bernd Neumanns – eine Gelegenheit verpaßt wurde, wirklich Licht in die Angelegenheit zu bringen. Für die juristischen Details werden sich diejenigen nicht interessieren, die die Juristerei kalt läßt; für sie dürfte ausreichen, daß sich drei Gerichte mit der Sache befaßt haben und letztinstanzlich Recht gesprochen wurde. Die an dem Fall selbst Interessierten erfahren nicht viel mehr, als bisher schon dem Feuilleton zu entnehmen war. Von Literatur ist – im Gegensatz zu den anderen in dieser Reihe erschienenen Bänden – hier nicht die Rede.

Assessor Klaus Kokol, Stadt Neuss – Rechtsamt –, Markt 2,
41460 Neuss